

INVENTARLISTE

der schutzwürdigen Ortsbilder, Gebäudegruppen und Einzelbauten

Warum wird die Inventarliste erstellt?

Die Erarbeitung und regelmässige Nachführung des Kantonalen Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder, Gebäudegruppen und Einzelbauten ist im Kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetz verankert und erfolgt über ein zweistufiges Verfahren.

- Einerseits wird für jede Gemeinde eine Inventarliste erstellt, welche eine Übersicht der schutzwürdigen Ortsbilder, Gebäudegruppen und Einzelbauten innerhalb der Bauzone sowie der national und / oder kantonal geschützten Objekte ausserhalb der Bauzone bietet.
- Andererseits werden Gebäudeinventare erstellt, die eine detaillierte Erforschung und Dokumentation von Einzelobjekten sowie die Schutz Begründung und den Schutzzumfang umfassen. Die Erstellung eines Gebäudeinventars wird durch einen konkreten Anlass wie beispielsweise eine bevorstehende Restaurierung oder einen geplanten Umbau ausgelöst.

Die Inventarlisten bilden zusammen mit den Gebäudeinventaren das Kantonale Inventar. Der Kanton Graubünden erstellt derzeit prioritär die Inventarlisten für das gesamte Kantonsgebiet. Dazu sind Fachleute der Denkmalpflege in den Gemeinden unterwegs.



Was macht ein Bauwerk schutzwürdig?

Ein Gebäude muss mehrere denkmalpflegerische Kriterien erfüllen, um als potenziell schutzwürdig in die Inventarliste aufgenommen zu werden. Die Kriterien sind im Kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetz aufgeführt und umfassen:

- Ortsbildprägende Bedeutung
- Historische Bedeutung
- Architektonische Bedeutung
- Bedeutende historische Bausubstanz
- Charakteristische Umgebung

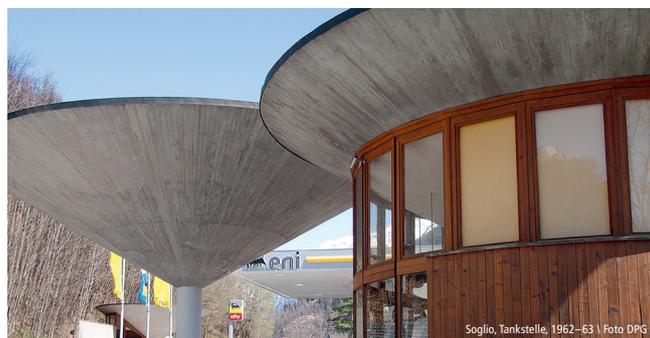


Wie läuft die Objektaufnahme ab?

Nach Literatur- und Archivrecherchen finden Begehungen vor Ort statt. Die Bauwerke werden von aussen betrachtet und anhand der denkmalpflegerischen Kriterien bewertet. Die Ergebnisse werden in der Inventarliste festgehalten.

Welche Rechtswirksamkeit hat die Inventarliste?

- Mit der Aufnahme in die Inventarliste wird festgestellt, dass für einen Einzelbau oder eine Gebäudegruppe eine Schutzvermutung besteht. Die Aufnahme in die Inventarliste bedeutet keine Unterschutzstellung des Bauwerks.
- Die Inventarlisten bilden eine Grundlage für die Ortsplanung der Gemeinden. Erst mit der Genehmigung der Ortsplanung können Einzelobjekte durch die Gemeinde eigentümergebunden geschützt werden. Bis zur Umsetzung der Inventarlisten in der Ortsplanung wird Gemeinden und Bauherrschaften empfohlen, bei Bauabsichten an Objekten der Inventarliste die Denkmalpflege zu informieren.
- Die Aufnahme eines Gebäudes in die Inventarliste eröffnet die Möglichkeit einer Bauberatung durch die Denkmalpflege und der Einreichung eines Beitragsgesuches.



Wie werden Gemeinde und Eigentümerschaften miteinbezogen?

Die Denkmalpflege legt der Gemeinde die Inventarliste mit der Auswahl von Ortsbildern, Gebäudegruppen und Einzelbauten vor. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, Anmerkungen und Ergänzungen bei der Denkmalpflege zu melden. Daraufhin wird die bereinigte Inventarliste bei der Gemeinde öffentlich aufgelegt. Während der Auflage haben betroffene Personen und Stellen Gelegenheit, inhaltliche Korrekturen und Ergänzungen zu melden. Gegen die Aufnahme eines Bauwerks in die Inventarliste kann deren Eigentümerschaft keine Rechtsmittel ergreifen, da die Inventarliste für sie rechtlich nicht bindend ist. Nach der Schlussbereinigung erhält die Gemeinde die definitive Version der Inventarliste.

Wo erfahre ich, welche Bauten in der Inventarliste erfasst sind?

Die in der Inventarliste erfassten Objekte sind nach der Abgabe der definitiven Fassung an die Gemeinde im Internet abrufbar unter <http://map.geo.gr.ch/denkmalpflege> oder in Papierform auf der Gemeinde einsehbar.

